

Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Klagenfurt nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12130/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie haben sich die Ausgleichstaxen seit Einführung verändert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und in zehn-Jahres-Intervallen)

Ausgleichtaxe 2021: € 24.240,00
Ausgleichtaxe 2020: € 27.064,00
Ausgleichtaxe 2019: € 25.024,00
Ausgleichtaxe 2018: € 21.448,00
Ausgleichtaxe 2017: € 25.636,00
Ausgleichtaxe 2016: € 38.896,00
Ausgleichtaxe 2015: € 36.252,00
Ausgleichtaxe 2014: € 25.464,00
Ausgleichtaxe 2013: € 49.454,00
Ausgleichtaxe 2012: € 47.265,00
Ausgleichtaxe 2011: € 47.040,00

Daran anschließend darf angemerkt werden, dass die Tendenz über die dargestellten zehn Jahre gesehen klar rückläufig ist und Universität Klagenfurt den errechneten Stellenschlüssel zu 90 % erfüllt, was den zweitbesten Wert unter den österreichischen Universitäten darstellt. Die Universität Klagenfurt beteiligt sich außerdem von Anfang an an der Besetzung von Stellen im Rahmen des Projekts „Promoli“ („Promovieren ohne Limits“).

2. An welchen Universitäten werden verpflichtende Weiterbildungen/Modulen/Workshops für das Personal angeboten, die barrierefreies Lehren vermitteln? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr des ersten Angebots, Jahren, Universität und Anzahl der Teilnehmer_innen pro Veranstaltung)

Angebote bestehen seit 2008 laufend. Weiterbildungsangebote sind an der Universität Klagenfurt grundsätzlich nicht als verpflichtend vorgesehen; sie richten sich auch nicht nur an Lehrende, sondern gemäß Verfügbarkeit an alle Universitätsbediensteten.

Aufschlüsselung:

-) Grundlagen der eAccessibility / Dez 2008 und Jänner 2009 / TN: 12
-) Grundlagen der eAccessibility / März und April 2010 / TN: 12

-) Grundlagen der eAccessibility / Oktober und November 2012 - wegen zu wenig Anmeldungen abgesagt
-) Erstellen barrierefreier Formulare / Dezember 2013 / TN: 13
-) Erstellen barrierefreier Formulare / März 2014 / TN: 6
-) Grundlagen der eAccessibility / KJ 2016 - wegen zu wenig Anmeldungen abgesagt
-) Sensibilisierung in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderung / Feb. 2019 / TN: 10
-) Grundlagen der eAccessibility / November 2019 - wegen zu wenig Anmeldungen abgesagt
-) Grundlagen der eAccessibility / Sommersemester 2020 - coronabedingt abgesagt.

Beginnend mit WS 22/23 sind wieder neue, einschlägige Angebote geplant.

Zum Thema Barrierefreies Lehren unterstützt der Behindertenbeauftragte bei Problemen anlassbezogen und direkt.

4. Wie hoch ist der Anteil von Studierenden mit Behinderungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und Studienjahr für die vergangenen fünf Jahre)

Es gibt keine rechtliche Grundlage für die verpflichtende Bekanntgabe einer Behinderung. Zahlen können also nur über Umfragen erhoben werden - wie z. B. im Rahmen der vom IHS durchgeführten Studierenden-Sozialerhebung.

5. An welchen Universitäten gibt es abweichende Prüfungsmethoden für Menschen mit Behinderungen und seit wann?

An der Universität Klagenfurt gibt es einschlägige Regelungen, seit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde (§ 27 Abs. 5 AHStG iDF BGBl. 154/1990).

a. Wie sehen diese verschiedenen Methoden aus?

Verlängerung der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit; Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche bzw. vice versa; Ersatz der Prüfungsform (online statt Präsenz bzw. vice versa); Reduktion bzw. Ersatz der Anwesenheitspflicht bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen; Ersatz von Unterrichtsmethoden (z. B. Gruppenarbeit durch Einzelarbeit); Erweiterung der erlaubten Hilfsmittel.

b. Wie häufig werden diese in Anspruch genommen (Bitte um Aufschlüsselung pro Semester und Universität)

Gem. § 11 Abs. 2 Satzung der Universität Klagenfurt Teil B wird einem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode wegen einer Behinderung gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben. Da diese Entscheidungen **dezentral** durch die Prüferinnen und Prüfer getroffen werden, existieren auch keine Aufzeichnungen dazu. Wird einem Antrag von Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode wegen einer Behinderung gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen. Pro Studienjahr werden im Schnitt drei bis fünf solcher Anträge durch den Studienrektor entschieden.

Im Bereich digitales Prüfen am CULT | Center for University Learning and Teaching können Studierende mit Behinderungen sich jederzeit melden, wenn spezielle Anforderungen für die Absolvierung der digitalen Prüfung (z.B. mobiler Schreibtisch für Rollstuhlfahrer*innen für die Prüfung, große Monitore für sehbeeinträchtigte Studierende) bestehen.

7. Wie viele Abschlüsse an Universitäten von Menschen mit Behinderungen sind erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten für die vergangenen fünf Jahre und nach den Fachbereichen (vgl. <https://www.studienwahl.at/>) Geistes- und Kulturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, künstlerische Studien, Lehramtsstudien, Medizin/Gesundheit, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, theologische Studien)

- a. Wie viele davon sind begünstigte behinderte Studierende? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten für die vergangenen fünf Jahre und nach den Fachbereichen (vgl. <https://www.studienwahl.at/>) Geistes und Kulturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, künstlerische Studien, Lehramtsstudien, Medizin/Gesundheit, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, theologische Studien)

Es gibt keine rechtliche Grundlage für die verpflichtende Bekanntgabe einer Behinderung. Zahlen können also nur über Umfragen erhoben werden - wie z. B. im Rahmen der vom IHS durchgeführten Studierenden-Sozialerhebung.

8. Wie hoch ist die Dropout-Rate bei Menschen mit Behinderungen? (Bitte im Vergleich zur Grundgesamtheit der Studierenden und nach Semester für die vergangenen fünf Jahre und aufgeschlüsselt nach den Fachbereichen (vgl. <https://www.studienwahl.at/>) Geistes- und Kulturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, künstlerische Studien, Lehramtsstudien, Medizin/Gesundheit, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, theologische Studien

Wie oben zu 7.

Klagenfurt, am 5.10.2022



Univ.-Prof. Dr. Reinhard Stauber MA
Vizerektor für Personal und Infrastruktur

